

Fachliche Unterstützung von Unternehmen bei Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Betriebsanlage.

Inhalt

- Erfassung und Bewertung der Ausgangssituation.
- Erforderlichenfalls Vorschläge zur Verbesserung der Situation. Dies können Maßnahmen zur Senkung von Emissionen (ausgenommen Lärm) oder ähnliches sein.
- Unterstützung bei der Umsetzung rechtlicher Vorschriften.
- Information über Förderungsmöglichkeiten des Bundes und des Landes für umweltrelevante Investitionen.

Beratungskosten

Freie Vereinbarung zwischen Beratungskunde und Beratungsunternehmen.

Wie kommen Sie zur Förderung?

Antragstellung im Service-Center der WKOÖ vor Beratungsbeginn. Für Klein- und Mittelbetriebe.

Nachweise

Schriftlicher Beratungsbericht mit folgendem Inhalt:

- Kurzdarstellung der Ausgangssituation und Zielsetzung der Beratung.
- Bewertung der Ausgangssituation im Hinblick auf zusätzlich erforderliche Maßnahmen.
- Quantitative Angaben zur Ausgangssituation bei den betrachteten Emissionen.
- Vorgeschlagene Verbesserungsmaßnahmen jeweils mit quantitativer Abschätzung der positiven Umweltauswirkungen.

Förderhöhe

50 % vom Beratungshonorar (ohne USt. und Reisespesen), max. € 525,- Fördergeber sind die WKOÖ und das Land OÖ, Wirtschaftsressort.

Förderrichtlinien

Es gelten die Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ und die allgemeinen Förderrichtlinien des Landes OÖ. Siehe dazu das Beiblatt „Förderrichtlinien“.

Gültigkeit

Dieser Beratungsstandard gilt bis 31.12.2017

Stand 01/2017



Beratungsunternehmen

Ingenieurbüros, Unternehmensberater oder Zivilingenieure mit einschlägiger Befugnis.

Sonderregelungen

- Der Betrieb erklärt sich damit einverstanden, dass das Umweltservice die Daten zwecks Förderabwicklung und laufender Evaluierung der Beratungsmodule elektronisch erfasst, be- und verarbeitet.
- Eine Förderung ist nur für solche Beratungen möglich, die Betriebsstandorte in Oberösterreich betreffen.
- Die Förderung ist auf das Jahres-Förderkontingent (Punkt 6 der Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich) nicht anzurechnen. Es erfolgt jedoch eine Anrechnung auf das Jahres-Förderkontingent des Umweltservice in der Höhe von maximal € 1.050,-. Während der Durchführung einer Umweltschutzberatung können grundsätzlich weitere von der WKOÖ geförderte Beratungen durchgeführt werden.
- Wenn Betriebe behördliche Vorschriften nicht erfüllt haben und die Behörde deshalb eine Verfahrensordnung an den Anlageninhaber nach § 360 GewO 1994 (Herstellung des rechtmäßigen Zustands) erlassen hat, sind Beratungen im Zusammenhang mit dieser Verfahrensordnung von einer Förderung ausgeschlossen.

De-minimis-Regel

Die geförderte Beratung unterliegt der jeweils geltenden Fassung - aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach darf der Gesamtbeihilfenbetrag innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) von € 200.000,- (€ 100.000,- im Straßengüterverkehr) an gewährten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer.